



MiFID II - Kundeninformation

Informationen betreffend die Bank und ihre Dienstleistungen

Transparente Kundeninformation ist der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die «Bank») ein wichtiges Anliegen. Die Kunden der Bank haben ein Recht darauf, die Bank zu kennen und ihre Tätigkeiten zu verstehen. Dies beinhaltet auch Informationen über wichtige Änderungen des regulatorischen Umfelds.

Die 2007 in Kraft getretene Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente («MiFID I») wurde eingeführt, um Regeln zur Erhöhung der Transparenz, zur Verbesserung des Anlegerschutzes und zur Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes zu schaffen. Als Folge der globalen Finanzkrise 2008 beschlossen die europäischen Mitgliedstaaten, die MiFID I zu erweitern, um (i) die finanzielle Stabilität und (ii) den Anlegerschutz zu verbessern und gleichzeitig die Markteffizienz und den Wettbewerb zu steigern («MiFID II»). MiFID II wurde vom Europäischen Parlament 2014 genehmigt und trat am 3. Januar 2018 in Kraft.

MiFID II betrifft grundsätzlich nur Finanzinstitute, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») haben und die Kunden in der EU und im EWR betreuen. Die Bank hat beschlossen, die von MiFID II adressierten Themen aufzugreifen, weil sie der Überzeugung ist, durch Berücksichtigung von MiFID II die Bedürfnisse ihrer Kunden besser erfüllen zu können. Obwohl die Bank grundsätzlich nicht direkt zur Einhaltung der MiFID II Regeln verpflichtet ist, betrachtet sie diese als Best-Practice-Benchmark.

Der Zweck dieser Broschüre ist es, die Kunden über die Bank und die wichtigsten Dienstleistungen, die Kundenkategorien, den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten und die Grundsätze der Auftragsausführung, zu informieren.

1. Angebotene Dienstleistungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Hauptdienstleistungen der Bank sind:

- Vermögensverwaltung mit Verwaltungsvollmacht;
- Anlageberatung; und
- reine Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Only).

Die Bank definiert Vermögensverwaltung als die Verwaltung von Finanzinstrumenten (entweder einzelne Instrumente oder ein gesamtes Portfolio) für einen Kunden auf der Basis einer zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Im Rahmen einer Vermögensverwaltung delegiert der Kunde die Entscheidungen über einzelne Anlagen an die Bank.

Die Bank definiert Anlageberatung als persönliche Empfehlungen an einen Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente. Die Anlageentscheidung liegt allein beim Kunden.

Die Bank nimmt Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate nur auf der Grundlage eines separaten, vom Kunden unterzeichneten schriftlichen Vertrages an.

Die Bank definiert Execution Only Dienstleistungen als Kauf- und Verkaufstransaktionen, die von der Bank auf ausschliessliche Anweisung des Kunden getätigt werden.

Darüber hinaus beinhaltet der Leistungsumfang der Bank Verwahrungs- und Depotdienstleistungen, Vergabe von Krediten und Hypotheken, Devisendienstleistungen sowie Finanzanalysen.

1.2 Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Um ihre Kunden gezielt beraten zu können, holt die Bank Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden, ihre Anlageziele und ihre finanziellen Verhältnisse, einschliesslich ihrer Risikobereitschaft, ein.

- Dazu ist es erforderlich, die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Hinblick auf die verschiedenen Arten der angebotenen Finanzinstrumente und Anlagedienstleistungen zu bewerten. Werden Aufträge durch Dritte erteilt, die im Auftrag des Kunden handeln, beurteilt die Bank die Kenntnisse und Erfahrungen der bevollmächtigten, respektive autorisierten Personen.
- Die Anlageziele berücksichtigen Kundeninformationen betreffend (i) dem vorgesehenen Anlagezweck, (ii) dem Anlagehorizont und (iii) dem bevorzugten Portfoliorisiko.
- Die finanziellen Verhältnisse des Kunden beinhalten detaillierte Angaben über sein gesamtes Bankvermögen, seine regulären Einnahmen und Ausgaben sowie seine finanziellen Verpflichtungen und geplanten Investitionen. Die Risikotoleranz des Kunden beinhaltet insbesondere detaillierte Angaben zu seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Nur wenn die Bank über diese Informationen verfügt, ist sie in der Lage, dem Kunden geeignete Investitionen in Finanzinstrumente zu empfehlen oder Transaktionen in Finanzinstrumente im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats zu tätigen.

Geeignete Dienstleistungen und Finanzinstrumente stimmen mit den Anlagezielen des Kunden überein, beinhalten ein für den Kunden tolerierbares Anlagerisiko und sind mit Risiken verbunden, die der Kunde auf der Grundlage seiner Kenntnisse und Erfahrungen versteht.

Stellt der Kunde die notwendigen Informationen nicht zur Verfügung, darf die Bank keine Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen.

Wurde der Kunde als professioneller Kunde klassifiziert (siehe Abschnitt 4), geht die Bank davon aus, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und in der Lage ist, die mit einer bestimmten Transaktion verbundenen finanziellen Risiken einzugehen.

Bei der Bewertung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Erteilung einer Vollmacht beurteilt die Bank diejenige Person, die ihr Ansprechpartner ist. Ist diese Person nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen zeichnungsberechtigt, müssen alle beteiligten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele bezieht die Bank ihre Beurteilung auf den, respektive die Kontoinhaber. Bei Konten mit zwei oder mehreren Kontoinhabern sind die finanziellen Verhältnisse des finanziell schwächsten Kontoinhabers massgeblich.

Bei der Beurteilung der Anlageziele bezieht die Bank ihre Beurteilung auf den Kontoinhaber mit der niedrigsten Renditeerwartung, der geringsten Risikofähigkeit und der niedrigsten Risikotoleranz. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt die Bank die vom Kunden bereitgestellten Informationen und geht davon aus, dass diese zutreffend sind.

Stellt ein Kunde der Bank die verlangten Informationen nicht zur Verfügung oder erweisen sich die bereitgestellten Informationen als unzureichend, so ist es der Bank untersagt, Empfehlungen abzugeben.

1.3 Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltungsmandate basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, die die Anlagestrategie und die individuellen Anforderungen/Parameter des Kunden enthält und die von der Bank im Kontext der Verwaltung des Portfolios zu beachten sind. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung trifft die Bank Anlageentscheidungen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne davor mit dem Kunden Rücksprache zu nehmen. Die Bank sendet dem Kunden in den vereinbarten zeitlichen Abständen, mindestens jedoch alle drei Monate, Konto- und Depotauszüge betreffend der Portfolioperformance.

1.4 Anlageberatung

Die Anlageberatung der Bank basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, in der die vereinbarten Parameter festgelegt sind. Auf dieser Grundlage erteilt die Bank dem Kunden persönliche Anlageempfehlungen in Bezug auf spezifische Finanzinstrumente, die auf die individuellen Ziele und Bedürfnisse des Kunden, wie in der Vereinbarung festgelegt, abgestimmt sind.

Um überprüfen zu können, welche Empfehlungen für die Kunden geeignet sind, ist die Bank bestrebt, von jedem Kunden relevante Informationen in Bezug auf seine

Kenntnisse und Erfahrungen, seine Anlageziele und seine Risikobereitschaft, einzuholen. Dies beinhaltet die Fähigkeit des Kunden, Verluste zu verkraften.

Die Bank erbringt ihre Anlageberatungsdienstleistungen in nicht-unabhängiger Funktion. Die Bank wählt die für Kunden geeigneten Anlagen aus ihrem eigenen, festgelegten Anlageuniversum aus, das aus verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten besteht. Dazu gehören auch Finanzinstrumente Dritter sowie von der Bank und von verbundenen oder nahestehenden Unternehmen herausgegebene Finanzinstrumente. Sind Finanzinstrumente eines Dritten und eigene Finanzinstrumente der Bank für einen Kunden gleichermaßen geeignet, kann die Bank ihre eigenen Finanzinstrumente bevorzugt anbieten.

Im Rahmen ihrer Anlageberatung zu kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten wählt die Bank ihre Empfehlungen aus einer breiten Palette von Finanzinstrumenten aus der Rothschild & Co Gruppe oder von externen Anbietern aus.

Nachdem ein Kunde Anlageempfehlungen von der Bank erhalten hat, aber grundsätzlich bevor die Bank im Namen des Kunden Transaktionen tätigt, erhält der Kunde eine Erklärung, aus der die Anlageempfehlungen der Bank sowie Informationen über deren Eignung für den Kunden hervorgehen.

Hat ein Kunde telefonisch, per Fax oder per E-Mail zugestimmt, ein Finanzinstrument zu kaufen, und kann die Bank daher keine schriftliche Eignungserklärung im Voraus ausstellen, so ist die Bank berechtigt, dem Kunden diese Erklärung unmittelbar nach Abschluss der Transaktion zu übermitteln. Dies setzt voraus, dass der Kunde einer solchen rückwirkenden Übermittlung der Erklärung zugestimmt hat und dass die Bank dem Kunden die Möglichkeit gegeben hat, die Transaktion aufzuschieben, um die Erklärung im Voraus zustellen zu können.

1.5 Execution Only Dienstleistungen

Bei der Erbringung von Execution Only Dienstleistungen führt die Bank ausschliesslich Kundenaufträge aus, ohne den Kunden in irgendeiner Weise zu beraten oder ihm Empfehlungen zu geben. Bei Erhalt eines solchen Kundenauftrags prüft die Bank, ob der Kunde über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit der Transaktion verbundenen Risiken realistisch einschätzen zu können.

Ergibt diese Prüfung, dass die Transaktion für den Kunden ungeeignet ist, darf der Auftrag erst ausgeführt werden, nachdem der Kunde ausdrücklich bestätigt hat, dass er:

- (i) zur Kenntnis nimmt, dass die Bank die Transaktion als ungeeignet kategorisiert hat; und
- (ii) trotzdem fortfahren möchte.

1.6 Depotgeschäft

Die Bank bietet ihren Kunden darüber hinaus die Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung von

Vermögenswerten in Depots an. Die Bank liefert in vertraglich vereinbarten zeitlichen Abständen Informationen über die Bestände in den jeweiligen Depots.

Die Bank ist berechtigt, geeignete Finanzinstrumente in eigenen oder externen Sammeldepots oder in Sammelverwahrung in der Schweiz oder im Ausland zu halten.

Nähere Informationen über die Depotdienstleistungen der Bank finden Sie in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank und insbesondere in den darin enthaltenen Bestimmungen zum Depotreglement.

2. Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten

Der Handel von Finanzinstrumenten ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Diese können je nach Finanzinstrument variieren. Die spezifischen Risiken werden in der Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* der Schweizerischen Bankiervereinigung näher erläutert. Informationen zur Abwicklung von Aufträgen finden sich in den nachstehenden Ausführungsgrundsätzen für das Wertpapiergeschäft.

3. Informationen über Kosten und Gebühren

3.1 Ex-ante Offenlegung

Die Bank legt die Gebühren und sonstigen Kosten für Anlagedienstleistungen und Nebenleistungen im Voraus offen (ex-ante-Offenlegung).

Die Bank kann solche Offenlegungen in einer allgemeinen und standardisierten Weise vornehmen oder in Form einer Bandbreite angeben. Die Details der Kosten und Gebühren für die Dienstleistungen der Bank finden sich in den Gebührenverzeichnissen der Bank. Die zugehörigen Informationen sind in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* enthalten.

Für Dienstleistungen, die im Rahmen von Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsmandaten erbracht werden und in bestimmten Fällen auch Execution Only Geschäft beinhalten, legt die Bank die zugrunde liegenden Produktkosten (d.h. die Kosten für die Zusammenstellung und Verwaltung der betreffenden Finanzinstrumente) im Voraus offen. Die Zahlen, die sich auf diese Produktkosten beziehen, basieren auf Schätzungen.

3.2 Ex-post-Offenlegung

Die Dienstleistungsgebühren werden von der Bank offengelegt, nachdem eine Dienstleistung für den Kunden erbracht wurde (ex-post). Ex-post Kostenaufstellungen können von ex-ante Kostenschätzungen abweichen. Bei der Erstellung von Ex-post Kostenaufstellungen stützt sich die Bank auch auf Daten, die von Produkthanbietern und Informationslieferanten bereitgestellt wurden, die eventuell unterschiedliche Stichtage, verschiedene Preise (z.B. Mittelkurs oder Schlusskurs an einem bestimmten Tag) oder, im Fall von Fremdwährungen, unterschiedliche Wechselkurse und -zeiten verwenden.

4. Kundenkategorisierung

4.1 Allgemeines

Gemäss den Regeln von MiFID II ist die Bank verpflichtet, ihre Kunden mit Sitz in EU und EWR Ländern entsprechend vorgeschriebener Kriterien in drei Kategorien einzuteilen: (i) Privatkunden, (ii) professionelle Kunden und (iii) geeignete Gegenparteien. Diese Einstufung soll gewährleisten, dass die Kunden entsprechend ihren Kenntnissen und ihren Erfahrungen auf dem Gebiet von Finanzinstrumenten und entsprechend dem Typ, der Frequenz und dem Volumen der betreffenden Transaktionen, behandelt werden. Darüber hinaus dient die Klassifizierung dazu sicherzustellen, dass den Kunden je nach Erfordernis geeignete und angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die gewünschten Dienstleistungstypen oder Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen und um die damit verbundenen Risiken zu beurteilen. Grundsätzlich stuft die Bank alle ihre Kunden als Privatkunden ein, sofern mit dem betreffenden Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Privatkunden

Privatkunden sind Kunden, die weder als professionelle Kunden noch als geeignete Gegenparteien gelten. Kunden dieser Kategorie geniessen den höchstmöglichen Schutz.

4.3 Professionelle Kunden

Kunden, die den Kriterien von MiFID II entsprechen, werden von der Bank als professionelle Kunden eingestuft, sofern keine gesonderte Vereinbarung mit der Bank getroffen wurde, der zufolge sie als Privatkunden eingestuft werden. Kann die Bank nicht zweifelsfrei feststellen, ob ein Kunde diesen Kriterien entspricht, wird ein solcher Kunde als Privatkunde eingestuft.

Das Schutzniveau für professionelle Kunden ist niedriger als das für Privatkunden. Anders als bei Privatkunden geht die Bank bei professionellen Kunden davon aus, dass sie über die entsprechende Erfahrung, die erforderlichen Kenntnisse und das notwendige Verständnis verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbstständig zu treffen und die entsprechenden Risiken richtig einzuschätzen.

4.4 Geeignete Gegenparteien

Geeignete Gegenparteien können regulierte juristische Personen (z.B. Banken) und grosse Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale oder supranationale Organisationen sein. Diese profitieren gemäss MiFID II vom niedrigsten verfügbaren Schutzniveau. Bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnde Person über die entsprechende Erfahrung, die erforderliche Kenntnis und das notwendige Verständnis verfügt, um ihre Anlageentscheidungen selbstständig zu treffen und die zugehörigen Risiken angemessen einzuschätzen.

4.5 Neukategorisierung

Ein Kunde, der ein anderes Schutzniveau wünscht, kann seine aktuelle Kundenkategorisierung jederzeit ändern. Der Kunde kann sich für Folgendes entscheiden:

- ein niedrigeres Schutzniveau, d.h. eine (wahlweise) Umklassifizierung vom Privatkunden zum professionellen Kunden oder vom professionellen Kunden zur geeigneten Gegenpartei (Opting-out);
- ein höheres Schutzniveau, d.h. eine Umklassifizierung von einer geeigneten Gegenpartei zu einem professionellen Kunden oder Privatkunden oder von einem professionellen Kunden zum Privatkunden (Opting-in).

Wünscht ein Kunde eine Umklassifizierung, muss er diese schriftlich bei der Bank beantragen. Die Bank kann einen Antrag auf Umklassifizierung jedoch ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Der Kundenberater der Bank kann nähere Informationen und das erforderliche Formular bereitstellen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über alle Änderungen zu informieren, die sich auf seine Kategorisierung auswirken könnten. Wird der Bank bekannt, dass der Kunde die Anforderungen seiner Kundenkategorie nicht länger erfüllt, ist sie verpflichtet, die Einstufung selbst anzupassen. Dem Kunden wird dies entsprechend mitgeteilt.

5. Allgemeine Informationen

5.1 Informationen über die Bank

Die Rothschild & Co Bank AG ist im schweizerischen Handelsregister (Firmennummer: CHE-107.848.173) eingetragen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern (www.finma.ch) zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Bank und Effektenhändler zugelassen.

Name und Adresse:

Rothschild & Co Bank AG
Zollikerstrasse 181
CH-8034 Zürich

Tel. +41 44 384 71 11

Fax +41 44 384 72 22

Webseite: www.rothschildandco.com

5.2 Kommunikationsmittel und -sprache

Der Kunde kann mit der Bank persönlich, telefonisch, schriftlich (einschliesslich Fax und E-Mail) oder, wenn der Kunde über einen entsprechenden Zugang verfügt, über die elektronische(n) Plattform(en) und Kanäle der Bank kommunizieren. Bestimmte Kommunikationsformen erfordern gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Bank mit ihren Kunden verwendete Sprache ist die vom Kunden gewählte Korrespondenzsprache. Der Kunde kann zwischen Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch wählen. Die Unterlagen der Bank sind zumeist in diesen vier Sprachen verfügbar.

Die Bank kann Wertpapieraufträge persönlich, per Post, telefonisch, per Fax oder elektronisch entgegennehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Telefonate zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden können.

5.3 Mitteilungen und durchgeführte Transaktionen

Der Kunde erhält für jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung. Die Bank erstellt die Abrechnung und sendet sie dem Kunden unmittelbar nach Ausführung einer Transaktion, oder, wenn die Bank die Bestätigung der Transaktionsausführung von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Erhalt dieser Bestätigung.

5.4 Schutz von Kundengeldern und Kundenvermögen

Im Falle des Konkurses einer Schweizer Bank ist hinsichtlich des Schutzes von Kundengeldern und Vermögenswerten zwischen Einlagen und Depotwerten zu unterscheiden.

Im Konkursfall einer Bank werden Einlagen bis zum Betrag von CHF 100'000 privilegiert behandelt. Guthaben auf Konten, die auf den Namen des Kunden lauten, sind privilegierte Einlagen. Auf den Inhaber (und damit nicht auf den Namen des Kunden) lautende Einlagen sind nicht privilegiert. Die privilegierte Behandlung gilt auch für Kassenobligationen, die auf den Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt werden, auch wenn es sich um auf den Inhaber lautende Forderungen gegen die Bank handelt. Weitere Informationen zur Einlagensicherung bei Schweizer Banken und Effektenhändlern befinden sich auf www.esisuisse.ch.

Im Gegensatz zu Einlagen sind Depotwerte (wie Aktien, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen und andere Treuhandanlagen) Eigentum des Kunden und werden im Fall des Konkurses einer Schweizer Bank sofort und vollständig von der Konkursmasse getrennt und dem Kunden ausgehändigt. Sie werden daher nicht Teil der Konkursmasse der insolventen Partei. Diese Regelung gilt für alle Depotwerte sowie für physisch bei der Bank hinterlegte Edelmetalle, die Eigentum des Kunden sind.

Im Fall des Konkurses einer ausländischen Fondsverwaltungsgesellschaft sind die jeweils geltenden ausländischen Gesetzesbestimmungen massgebend.

5.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank wird im Wesentlichen in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* – bestehend aus den *Allgemeinen Bestimmungen*, dem *Depotreglement* und den *Bestimmungen für Metallkonten* geregelt. Die vorliegende Broschüre hat lediglich informativen Charakter und gilt nicht als integraler Bestandteil der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*.

5.6 Kundenbeschwerden

Die Bank verfügt über wirksame interne Prozesse zur ordnungsgemässen und effizienten Behandlung von Kundenbeschwerden. Beschwerden können schriftlich an das Legal & Compliance Department der Rothschild & Co

Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich, Schweiz, gerichtet werden. Darüber hinaus kann sich der Kunde mündlich beschweren.

Die Bank wird die Kundenbeschwerde so schnell wie möglich bearbeiten. Der Eingang der Beschwerde wird in jedem Fall umgehend bestätigt. Die Bestätigung enthält eine Kopie des bankinternen Verfahrens zum Umgang mit Kundenbeschwerden, das auf Anfrage auch vom Legal & Compliance Department erhältlich ist.

Der Kunde kann sich überdies direkt beim Schweizerischen Bankenombudsmann, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich, Schweiz (www.bankingombudsman.ch) beschweren, wenn die Bank die Beschwerde nicht zu seiner Zufriedenheit erledigen kann.

Interessenkonflikte

6. Identifizierung, Massnahmen, Informationen

Die Bank hat eine Reihe von Massnahmen ergriffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Kunden einerseits und der Bank und/oder ihren Mitarbeitenden andererseits zu identifizieren und nach Möglichkeit zu eliminieren oder zu mildern. Weitere Informationen dazu können Sie auf der Webseite der Bank unter folgendem Link abrufen: <https://www.rothschildandco.com/en/legal-information/>.

Bestmögliche Auftragsausführung von Aufträgen

7. Grundsatz

Die Bank hat Ansätze, Verfahren und Ausführungsgrundsätze umgesetzt, um eine bestmögliche Ausführung im Interesse ihrer Kunden sicherzustellen, wenn die Bank für Kunden Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente erhält, überträgt und/oder ausführt («Ausführungsgrundsätze» oder «AG»). Diese AG beinhalten jedoch keine Garantie, dass eine bestmögliche Ausführung in jedem Einzelfall erreicht wird.

Die Bank behält sich das Recht vor, die AG jederzeit zu ändern. Die Kunden der Bank werden über derartige Änderungen schriftlich oder auf sonstige geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Durch Erteilung seines ersten Auftrags erklärt sich ein Kunde mit den AG jeweils einverstanden.

Der Zweck dieser Broschüre besteht darin, über die AG zu informieren und eine Zusammenfassung über sie zu bieten. Sofern keine spezifischen gegenteiligen Angaben gemacht werden, dient diese Broschüre ausschliesslich informativen Zwecken.

7.1 Geltungsbereich

Die AG gelten für die Ausführung, Annahme und Weiterleitung von Aufträgen durch die Bank im Auftrag von Kunden für die Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten. Sie gelten auch für Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente, welche die Bank für ihre

Kunden ausführt. Ferner finden sie Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten gemäss einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden Finanzinstrumente auf Rechnung des Kunden kauft oder verkauft.

7.2 Geschäft zu festen Preisen

Handelt es sich bei der Transaktion um ein Geschäft zu festen Preisen, d.h. bei Abschluss einer Kauf- oder Verkaufsvereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank zur Auslieferung oder Annahme von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zu einem fest vereinbarten oder bestimmbar Preis, dann findet die Ausführung wie vorstehend definiert nicht Anwendung. In diesem Falle sind der Kunde und die Bank dazu verpflichtet, gemäss ihrer vertraglichen Vereinbarung Wertpapiere oder sonstige Finanzinstrumente, die Gegenstand der Vereinbarung sind, auszuliefern und den Kaufpreis zu entrichten. Die Bank stellt sicher, dass Kundenaufträge im Kontext eines Geschäfts zu festen Preisen zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden.

7.3 Transaktionen an Primärmärkten

Diese AG gelten nicht für Transaktionen an Primärmärkten.

7.4 Vorrangigkeit von Kundenanweisungen

Erteilt ein Kunde der Bank spezifische Anweisungen für die Abwicklung eines Auftrags, dann führt die Bank den Auftrag in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen aus. Sind die Kundenanweisungen in bestimmten Punkten nicht präzise, dann handelt die Bank in dieser Hinsicht gemäss den AG. Kunden werden darauf hingewiesen, dass bei der Erteilung von Kundenanweisungen die Bank einen Auftrag gemäss diesen Anweisungen ausführen wird und diesbezüglich die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung keine Gültigkeit haben. In diesem Falle können die Kundenanweisungen die Bank davon entbinden, ihre Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gemäss den AG anzuwenden.

7.5 Bündelung von Kundenaufträgen (Pooling)

Die Bank ist dazu berechtigt, Kundenaufträge mit ihren eigenen Aufträgen oder mit den Aufträgen anderer Kunden zu bündeln. Aufträge werden nur gebündelt, wenn ein Nachteil für den Kunden aufgrund einer solchen Bündelung sehr unwahrscheinlich ist. Ungeachtet dessen ist es möglich, dass sich die Auswirkungen der Auftragsbündelung für den Kunden in Bezug auf einen bestimmten Auftrag als nachteilig erweisen.

7.6 Marktaufträge

Erteilt der Kunde eine Anweisung auf Abschluss eines unlimitierten Auftrags (Bestens-Auftrag/Market Order), dann wird der Auftrag zum nächsten verfügbaren Preis zu einem geeigneten Zeitpunkt ausgeführt, der die Verarbeitung und Platzierung des Auftrags ermöglicht. Bei einem Marktauftrag weist ein Kunde die Bank an, eine Transaktion von einem bestimmten Umfang so bald wie möglich zu(m) verfügbaren Marktpreis(en) auszuführen. Die Bank kann nach ihrem Ermessen den Auftrag des

Kunden in einen limitierten Auftrag (Limit Order) abändern, wenn es angemessen ist, davon auszugehen, dass dies unter den gegebenen Umständen am Markt zu einem besseren Preis führen wird. Trotzdem ist es möglich, dass dies für den Kunden im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftrag von Nachteil ist.

7.7 Limitierte Aufträge in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Instrumente

Wenn limitierte Aufträge in Bezug auf Aktien oder aktienähnliche Instrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, aufgrund des aktuellen Marktumfelds nicht unmittelbar ausgeführt werden, ist die Bank dazu verpflichtet, diese Aufträge gegenüber anderen Marktteilnehmern öffentlich anzuzeigen, sofern der Kunde keine anderweitigen Anweisungen erteilt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn ein solcher limitierter Auftrag an einen geregelten Markt oder an ein multilaterales Handelssystem übertragen wird. Stellt der Kunde nach Erhalt dieser Broschüre keinen ausdrücklichen gegenteiligen Antrag, dann behandelt die Bank einen Kunden bei Platzierung eines Auftrags bei der Bank so, als hätte er der Bank die Zustimmung erteilt, nicht ausgeführte limitierte Aufträge nicht öffentlich anzuzeigen, da die Bank der Meinung ist, dass dies im besten Interesse des Kunden ist.

8. Kriterien zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung

8.1 Grundsatz

Bei der Ausführung eines Kundenauftrags und bei der Annahme und Übermittlung eines Kundenauftrags für die Zwecke der Ausführung unternimmt die Bank sämtliche angemessenen Schritte, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis sicherzustellen. Dabei stellt die Bank die relative Bedeutung der Ausführungsfaktoren auf Grundlage ihrer kaufmännischen Beurteilung, ihrer Handelserfahrung und der ihr zur Verfügung stehenden Marktinformationen fest.

8.2 Ausführungsfaktoren

Die berücksichtigten Ausführungsfaktoren können die folgenden sein:

- **Preis/Kosten**

Die Bank wählt das ihrer Meinung nach bestmögliche Ergebnis auf der Grundlage des Faktors der Gesamtkosten. Unter anderem berücksichtigt sie dabei ihre eigenen und die externen Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung. Insbesondere im Falle von Privatanlegern wird dem Preis bei der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses die höchste Bedeutung beigemessen. Bei bestimmten Kunden, Aufträgen, Finanzinstrumenten oder Märkten kommt die Bank unter Umständen jedoch zu dem Schluss, dass anderen Ausführungsfaktoren zur Erlangung des bestmöglichen Ausführungsergebnisses eine stärkere Bedeutung beigemessen werden muss.

- **Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung**

Der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung wird mehr Bedeutung beigemessen als dem erwarteten Zeitpunkt der Transaktion. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich Aufträge in der Regel am Markt schnell platzieren lassen. Aus diesem Grund wird der Marktliquidität mehr Gewicht eingeräumt.

- **Ausführungszeitpunkt**

In der Regel werden Aufträge am Ausführungsplatz umgehend platziert. Allerdings ist es möglich, dass Aufträge bei mangelnder Liquidität nicht sofort abgewickelt werden.

- **Umfang und Art des Auftrags**

Im Zusammenhang mit der «Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung» ist insbesondere der Umfang des Auftrags zu berücksichtigen. Die Art des Auftrags bezieht sich auf die unterschiedlichen Auftragsarten. Da die unterschiedlichen Ausführungsplätze (z.B. Börsen) die Auftragsarten festlegen können, ist es unter Umständen nicht möglich, bestimmte Auftragsarten am gewünschten Ausführungsplatz zu platzieren.

8.3 Ausführungsplätze

Liegen keine gegenteiligen Kundenanweisungen vor, dann wickelt die Bank einen Auftrag über einen oder mehrere der folgenden Abwicklungsplätze ab:

- Direkte Auftragsausführung über einen geregelten Markt (Wertpapierbörse), ein multilaterales Handelssystem (MTF) (oder, falls die Bank selbst kein direktes Mitglied des betreffenden geregelten Marktes oder MTF ist, über einen Broker, der den Auftrag über diesen geregelten Markt oder dieses multilaterale Handelssystem ausführen wird) oder ein organisiertes Handelssystem (OTF);
- Ausführung ausserhalb eines geregelten Marktes oder MTF;
- Gemeinsame Auftragsausführung mit einem Gegengeschäft eines anderen Kunden der Bank;
- Auftragsausführung über andere Broker oder Market Maker;
- Abwicklung über Order Crossing Networks und andere elektronische Handelsplattformen, bei denen es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt;
- mittels eines systematischen Internalisiers.

Nach Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren wählt die Bank den Ausführungsplatz aus, den sie für die Platzierung von Aufträgen als am geeignetsten erachtet. Je nach Markt und Art des gehandelten Finanzinstruments verwendet die Bank unterschiedliche Ausführungsplätze. Bei der Auswahl des besten Ausführungsplatzes verlässt sich die Bank auf die Richtigkeit der Daten von Dritten (z.B. SIX Financial Information).

Die Bank unterhält ein ausgewähltes Netzwerk von globalen Brokern und Brokern mit lokaler Expertise. Informationen über die von der Bank eingesetzten Handelsplätze können auf der Website der Bank abgerufen werden.

Die Bank überwacht die Ausführungsplätze und bewertet deren Qualität und die zeitnahe Ausführung durch die Broker fortlaufend.

Darüber hinaus kann die Bank nach sorgfältiger Erwägung der vorstehend erwähnten Optionen selbst als Ausführungsplatz agieren und interne Ausführungsmethoden zum Einsatz bringen, wenn dies aus Sicht der Bank von Vorteil oder nicht von Nachteil für den Kunden ist.

8.4 Auftragsausführung ausserhalb eines Ausführungsplatzes

Bei der Auftragsausführung ausserhalb eines Ausführungsplatzes unternimmt die Bank sämtliche vertretbaren Anstrengungen, um konkurrierende Offerten von verschiedenen ihrer genehmigten Gegenparteien zu erhalten und so die Transaktion zum besten Preis ausführen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei weniger liquiden Instrumenten unter Umständen nur einen Liquiditätsanbieter und somit nur einen verfügbaren Preis für eine Transaktion gibt. In volatilen, nicht transparenten Märkten ist es unter Umständen notwendig, den ersten angebotenen Preis zu akzeptieren, ohne andere Preise erhalten oder anfordern zu können.

Transaktionen, die ausserhalb eines Ausführungsplatzes ausgeführt werden, gehen stets mit einem Gegenpartei-risiko einher. Dieses Risiko kann für den Kunden einen Verlust nach sich ziehen, wenn die Gegenpartei nicht dazu in der Lage ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Durch Erteilung seines ersten Auftrags erteilt der Kunde seine Zustimmung für die Ausführung von Aufträgen ausserhalb eines geregelten Marktes, MTF oder OTF.

9. Überwachung und Überprüfung

Die Bank überprüft die Ausführungsgrundsätze jährlich und immer dann, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben, die sich auf ihre Fähigkeit auswirken, für ihre Kunden an dem in diesen Ausführungsgrundsätzen festgelegten Ausführungsplatz auch weiterhin die bestmöglichen Ergebnisse bei der Auftragsausführung zu erzielen. Nutzt die Bank externe Broker zur Transaktionsausführung, dann führt sie regelmässig Überprüfungen zur Qualität der Ausführung durch die von ihr beanspruchten externen Broker durch.

Die Bank überprüft die Auswahl der Ausführungsplätze und Broker in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal pro Jahr, und nimmt erforderliche Anpassungen vor. Sie führt ausserdem eine Überprüfung durch und nimmt im Bedarfsfall Anpassungen vor, wenn Grund zur Annahme besteht, dass wesentliche Kriterien, die früher für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, nun nicht mehr gegeben sind. Der

Kunde stimmt zu, dass die Bank derlei Anpassungen eigenmächtig vornimmt.

Die Bank wird den Kunden auf angemessene Weise über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze in Kenntnis setzen.

10. Weitere Bestimmungen

10.1 Allgemeine Verfahrensweisen zur Auftragsausführung und -verarbeitung

Die Bank hat interne Weisungen für die Sammlung und Zuteilung von Aufträgen, das Verfahren für Teilausführungen und den Umgang mit limitierten Aufträgen erstellt. Der Schwerpunkt gilt dem Kundeninteresse einer bestmöglichen Auftragsausführung. Die Bank wird ihre Kunden umgehend über allfällige Schwierigkeiten bei der Verarbeitung ihrer Aufträge informieren und sämtliche angemessenen Sicherheitsvorkehrungen ergreifen, um Abwicklungsfehler oder -mängel zu verhindern.

10.2 Störungen im Markt oder Handelssystem

Im Falle einer Marktstörung oder einer Unterbrechung des bankinternen Systems, z.B. aufgrund von Ausfällen oder ungenügendem Zugang zu technischen Systemen, kann es unmöglich oder zweckwidrig sein, Aufträge im besten Interesse des Kunden, wie in den Ausführungsgrundsätzen festgelegt, auszuführen. In solchen Fällen unternimmt die Bank sämtliche angemessenen Schritte, um anderweitig das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

10.3 Stornierungen

Wird dem Konto ein Betrag vorbehaltlich des tatsächlichen Zahlungseingangs gutgeschrieben, kann die Bank anschliessend, unabhängig von dem seit der Kontobuchung verstrichenen Zeitraum, die Kontogutschrift wieder rückgängig machen. Das Gleiche trifft auf Depotwerte zu, die im Depot des Kunden vorbehaltlich der tatsächlichen Auslieferung des Wertpapiers eingebucht werden, sowie auf Konto- und Depotbuchungen, die irrtümlich oder fehlerhaft vorgenommen wurden. Der Kunde bestätigt, dass die Bank derlei korrigierende Buchungen ohne vorherige Rücksprache vornehmen kann.

Die Bank unterliegt keinerlei Verpflichtung, Aufträge auszuführen, für die keine Kontodeckung vorhanden ist bzw. die den Kreditrahmen des Kontos überschreiten oder Salden und verwahrte Vermögenswerte betreffen, die vorbehaltlich tatsächlich eingegangener Zahlungen/Wertpapiere gutgeschrieben wurden und bei denen eine Zahlung/Wertpapierlieferung nach wie vor aussteht.

10.4 Unvorhersehbare Umstände

Die bestmögliche Ausführung ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess. Bei der Auftragsausführung für ihre Kunden wird die Bank in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen vorgehen. Allerdings kann die Bank nicht garantieren, dass das bestmögliche Ergebnis unter allen Umständen und in jedem Fall erreicht wird. Die relative Bedeutung der unterschiedlichen Ausführungsfaktoren kann im Falle einer bestimmten Transaktion zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen.

10.5 Verantwortlicher

Als Verantwortlicher gilt eine Person, die entweder direkt oder indirekt nach eigenem Ermessen in Bezug auf Transaktionen, die gemäss den Ausführungsgrundsätzen eingegangen werden, Entscheidungen trifft oder Anweisungen erteilt, und zwar entweder auf Grundlage einer Vollmacht oder anderweitig. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Bank darüber zu informieren, wer im Hinblick auf Transaktionen, die gemäss den Ausführungsgrundsätzen abgeschlossen werden, als Verantwortlicher fungieren könnte. Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, die Bank umgehend, d.h. spätestens am nächsten Bankgeschäftstag, zu informieren, sollten diese Informationen nicht mehr zutreffen oder wahrheitsgemäss sein. Ohne eine derartige Mitteilung geht die Bank davon aus, dass der jeweilige Initiator einer Transaktion auch der einzige Verantwortliche ist.

Weitere rechtliche und regulatorische Informationen finden Sie auf: <https://www.rothschildandco.com/en/legal-information/>

